



Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur **StAZH OS 54 (S. 29-31)**

Titel **Gesetz über die Rahmenbestimmungen für die
Verwaltungsreform
(Verwaltungsreformrahmengesetz)**

Ordnungsnummer

Datum 01.12.1996

[S. 29] I. Die nachstehenden Gesetze werden wie folgt geändert:

1. Das Gemeindegesetz vom 6. Juni 1926

§ 139. Für die Haushaltsführung der Gemeinden im allgemeinen finden die §§ 2 und 5–8, für die Rechnungsführung die §§ 9 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2, 10–12, 14, 15 Abs. 2–4, 16, 17, 22, 23 und 33 a des Finanzhaushaltsgesetzes Anwendung.

H. Anwendung
des Finanzhaus-
haltsgesetzes

§ 164. Um die Wirkungsorientierte Verwaltungsführung in bestimmten Verwaltungszweigen in näher bezeichnetem Umfang zu erproben, sind die Gemeinden ermächtigt, in der Gemeindeordnung für befristete Versuchsprojekte Kompetenzzuweisungen vorzunehmen, die von den Bestimmungen des vierten und fünften Titels des Gemeindegesetzes abweichen.

Wirkungs-
orientierte
Verwaltungs-
führung

Die Gemeinden erstatten der Direktion des Innern periodisch Bericht über den Verlauf und die Auswertung der Versuchsprojekte.

2. Das Staatsbeitragsgesetz vom 1. April 1990

§ 5 a. Staatsbeiträge können im Rahmen von Versuchsprojekten gemäss § 164 des Gemeindegesetzes oder im Rahmen kantonaler Projekte der Wirkungsorientierten Verwaltungsführung in Abweichung von bestehenden gesetzlichen Grundlagen zeitlich befristet pauschaliert werden. Der Regierungsrat regelt die Pauschalierung solcher Staatsbeiträge in einer Verordnung.

Wirkungs-
orientierte
Verwaltungs-
führung

Die Pauschalierung darf die Belastung des Staates und der Gemeinden nicht wesentlich verändern.

3. Das Finanzhaushaltsgesetz vom 2. September 1979:

§ 32. Der Voranschlag ist gemäss dem organisatorischen Aufbau der Verwaltung und nach dem Kontenrahmen für die Verwaltungsrechnung gegliedert oder als Globalbudget ausgestaltet.
// [S. 30]

Voranschlag

Abs. 2–4 unverändert.

§ 33 a. Der Regierungsrat und die gemäss § 37 für die Erstellung des Entwurfes des Voranschlages zuständigen Stellen der Rechtspflege

Globalbudget und
-rechnung



können für bestimmte Amtsstellen, Anstalten und Betriebe Globalbudgets in den Antrag zum Voranschlag aufnehmen. Die zu bewilligenden Aufwendungen und Erträge oder deren Saldos sind gesamthaft oder für einzelne Bereiche festzusetzen und die zu erbringenden Leistungen zu umschreiben.

Die Rechnung zu den Globalbudgets umfasst auch einen Rechenschaftsbericht über die erbrachten Leistungen.

Die Differenz zwischen dem Voranschlag und der Rechnung kann ganz oder teilweise zurückgestellt oder mit Rückstellungen gedeckt werden.

Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten in einer Verordnung. Sie unterliegt der Genehmigung durch den Kantonsrat, soweit die Vorschriften den externen Voranschlag betreffen.

§ 35. Der Regierungsrat entscheidet insbesondere über
lit. a–h unverändert.

Regierungsrat

lit. i) die Ausgestaltung von Globalbudgets vorbehältlich § 33 a Abs. 4.

4. Das Organisationsgesetz des Regierungsrates vom 26. Februar 1899

§ 18. Der Regierungsrat, die Direktionen und die Staatskanzlei führen eine integrierte Planung der Verwaltungstätigkeit für die Umsetzung ihrer Aufgabenerfüllung.

Die Planung dient:

- a) der strategischen Zielfestlegung und Steuerung auf Regierungs- und Direktionsstufe
- b) der operativen Zielfestlegung und Steuerung auf Direktions- und Betriebsstufe.

Die beiden Planungsstufen sind aufeinander abzustimmen.

Die Planung umfasst Ziele, Leistungsmenge und -qualität sowie die damit verbundenen Kosten, Stellen und Organisationsstrukturen.

§ 18a. Die Direktionen und die Staatskanzlei können interne Revisionsstellen errichten.

Die internen Revisionsstellen prüfen die Verwaltungstätigkeit zuhanden der Direktionen und der Staatskanzlei nach den Grundsätzen der Ordnungsmässigkeit und der Wirksamkeit der Aufgabenerfüllung. // [S. 31]

Die internen Revisionsstellen dürfen nicht mit Vollzugsaufgaben beauftragt werden.

Ihre Berichte sind der Finanzkontrolle für die eigene Revisionstätigkeit zugänglich.

§ 56 Abs. 1 unverändert



Der Regierungsrat kann die ihm aufgrund dieses Gesetzes oder von Spezialgesetzen obliegenden Befugnisse als Wahl- oder Aufsichtsbehörde für Beamte, Offiziere des Polizeikorps und Lehrkräfte den Direktionen und der Staatskanzlei mit der Befugnis zur Weiterdelegation an nachgeordnete Stellen übertragen. Die Delegation ist nicht zulässig für die den Direktionen und der Staatskanzlei direkt unterstellten Chefbeamten.

II. Dieses Gesetz untersteht der Volksabstimmung. Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in den Bericht seines Büros über die Ergebnisse der kantonalen Volksabstimmung vom 1. Dezember 1996

Zahl der Stimmberechtigten	762766
Eingegangene Stimmzettel	359375
Annehmende Stimmen	252060
Verwerfende Stimmen	64305
Ungültige Stimmen	2102
Leere Stimmen	40908

beschliesst:

Die Referendumsvorlage «Gesetz über die Rahmenbestimmungen für die Verwaltungsreform (Verwaltungsreformrahmengesetz)» wird als vom Volke angenommen erklärt.

Zürich, den 13. Januar 1997

Im Namen des Kantonsrates

Die Präsidentin:
Esther Holm

Der Sekretär:
Thomas Dähler

[Transkript: OCR (Überarbeitung: sef)/26.02.2015]